

E i n l a d u n g

an die

Mitglieder des Grossen Rates von Appenzell I.Rh.

Der Grosse Rat versammelt sich Montag, den 24. März 1969, vormittags um 09.00 Uhr im Grossrats-Saal im Rathaus Appenzell zur ordentlichen Verfassungsrats-Session.

Sie werden höflich ersucht, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen, an denen folgende Geschäfte zur Behandlung gelangen werden:

1. Eröffnung
2. Protokoll der Gallenrats-Session vom 9. Dezember 1968 (folgt)
3. Staatsrechnung und Rechnung des Innern Landes für 1968 (folgt)
4. Bericht und Rechnung der Kantonalbank für 1968 (zugestellt)
5. Landsgemeindebeschluss über die Revision von Art. 8 und 90 der kantonalen Strafprozessordnung (Beilage)
6. Landsgemeinde-Beschluss über die Revision der Art. 72, 168, 169 und 170 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Beilage)
7. Landsgemeinde-Beschluss über die Revision von Art. 44 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (Beilage)
8. Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung im Kanton Appenzell I.Rh. (Beilage)
9. Initiativbegehren von a. Ratsherr Josef Koller, Steig, Appenzell, zugunsten der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Schul- und Kirchgemeinden (Beilage)
10. Gesuche um Erteilung des Landrechtes:
 - a. grundsätzliche Aussprache (Zulassung, Gebühren etc.)
 - b. die Liste der Bewerber mit allen Angaben wird den Ratsmitgliedern nach dieser Aussprache bekanntgegeben.
11. Grossrats-Beschluss über die Revision von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung über die Handels- und Gewerbepolizei (Beilage)
12. Grossrats-Beschluss über die Revision des Normalarbeitsvertrages für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft (Beilage)
13. Grossrats-Beschluss über die Revision der Vollziehungsverordnung für die Appenzell-Innerrhodische Kantonalbank (folgt)
14. Mitteilungen und Allfälliges
15. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, den 27. April 1969

Appenzell, 10. März 1969

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Dr. R. Broger

Dr. H. Grosser

P r o t o k o l l

der

Verhandlungen des Grossen Rates von Appenzell I.Rh. an der ordentlichen Verfassungsrats-
session vom 24. März 1969 im Rathaus Appenzell

Beginn: 09.15 Uhr
Anwesend: je 56 Mitglieder vormittags und nachmittags
Vorsitz: Landammann Dr. R. Broger
Protokoll: Ratschreiber Dr. H. Grosser

1.

Eröffnung

Galt das letzte Jahr als dasjenige der Menschenrechte, so spricht man im laufenden von der Strassburger Menschenrechtskonvention, deren schweizerische Unterzeichnung wegen der fehlenden Frauenstimmrechtspflicht und weil noch einige kleine Kantone an der Landsgemeinde festhalten, aber über kein Mädchen-Gymnasium verfügen, zahlreiche Vorbehalte bedingen. Mag auch nicht alles ein vermeintliches Menschenrecht sein, so müssen doch gewisse Rechte, die direkt aus der Natur des Menschen entspringen, als wahre und wahrhaftige Menschenrechte und nicht als Staatsschöpfungen bezeichnet werden, weil sie vor ihm bestehen und er sie nur zu beschützen hat. Nach christlicher Auffassung gibt die Ebenbildlichkeit Gottes der menschlichen Person jene unantastbare Würde, die jeder staatlichen Ordnung vorgegeben ist und die deshalb jede Gemeinschaftsordnung veranlassen muss, dem Menschen einen Bereich einzuräumen, in dem er als ein freies und verantwortliches Wesen wirken und sich betätigen kann. Unter den zahlreichen Menschenrechten ist das Recht eines jeden Menschen, eine Heimat zu besitzen, nicht zuletzt zu erwähnen, denn es erscheint als undenkbar, dass sich die menschliche Person voll entfalten kann, wenn sie das nicht besitzt, was wir unter Heimat verstehen. Das Recht, einem Staat angehören zu können, ist ein soziales Menschenrecht ersten Ranges. Juristisch äussert sich dieses Recht im Bürgerrecht und wenn unsere Bundesverfassung verhindert, dass je einem Schweizer sein Bürgerrecht genommen werden kann, so sichert sie damit lediglich ein Menschenrecht ab. Seit Jahren hat sich die letzte Grossratssitzung vor der Landsgemeinde mit Fragen der Landrechtserteilung zu befassen, weshalb es als zweckmässig erscheint, einmal auf die damit verbundenen rechtlichen und politischen Fragen näher und grundsätzlich einzutreten. Innerrhoden ist der einzige Kanton in der Eidgenossenschaft, der kein Bürgerrechtsgesetz kennt und die beiden einschlägigen Bestimmungen der Verfassung in den Artikeln 13 und 21 sind ausserordentlich knapp. Sie besagen nur, dass der Grosse Rat zu den Landrechtsgesuchen Stellung zu beziehen habe, dass dann aber die Landsgemeinde souverän darüber ent-

scheide. Bei aller Knappheit bedeutet diese Regelung die denkbar liberalste, denn sie lässt ohne jede Paragraphenzwangsjacke jeden Fall nach seiner besondern Eigenart beurteilen und sie behält dem Volk die volle Freiheit vor, ob es einen Bewerber in seine Gemeinschaft aufnehmen wolle oder nicht. Jede Modifizierung des gegenwärtigen Rechtszustandes müsste deshalb mit Notwendigkeit eine Beschränkung der Volksfreiheit bedeuten, wozu nach unserer Meinung umso weniger Anlass besteht, als unser Volk von dieser Freiheit mit Einsicht und Mass Gebrauch gemacht hat. Wir haben es jedenfalls immer als ein Zeichen von Grossmut empfunden, dass unser kantonales Recht den Einbürgerungen keine gesetzlichen Erschwerungen in den Weg legte und es einfach dem Volk anheimstellte, ob es einen Bewerber in seine Reihen aufnehmen wolle oder nicht. Auf Ersuchen des Bundes hin haben in letzter Zeit eine Reihe von Kantonen erschwerende Bedingungen bei Einbürgerungen aus ihren Gesetzgebungen fallen gelassen, was bei Innerrhoden nicht notwendig war, da sich sein Recht auch in dieser Beziehung durch eine grösstmögliche Freiheit ausgezeichnet hat. Mit ebenso grosser Befriedigung darf auch festgestellt werden, dass unser gewiss nicht reicher Stand nie darauf ausgegangen ist, mit den Einbürgerungen ein Geschäft zu machen; man schaute auf den Menschen und nicht das Geld. Blicken wir auf die Reihe der in unser Landrecht Aufgenommenen und auf ihre Familien zurück, so dürfen wir feststellen, dass wir per Saldo aller Ansprüche auch ohne die Erhebung hoher Taxen ein sehr gutes Geschäft gemacht haben. - Wenn vor der Einführung der grossen Sozialversicherungen von den Neubürgern eine angemessene Einlage in den Armlauptsäckel verlangt wurde, so erfolgte dies gewiss zu Recht. Beim heutigen Stand der Dinge hat sich die Situation aber gründlich geändert. Immerhin vertritt die Standeskommission die Meinung, dass in der Regel eine Taxe festgesetzt werden dürfte, die etwa einem Monatslohn des Petenten entspricht.

Das Bürgerrecht eines Eidgenossen ist bekanntlich dreigliedrig. Es besteht aus dem Gemeinde-, dem Kantons- und dem Schweizerbürgerrecht. Bei der Landrechtserteilung hat deshalb vorgängig auch der Bund ein Wort mitzureden. Vor Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung kann weder ein Gemeinde- noch ein Kantonsbürgerrecht verliehen werden. Nach Art. 15 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes kann ein Ausländer nur dann ein Gesuch bei der eidgenössischen Polizeiabteilung um Erteilung der Einbürgerungsbewilligung stellen, wenn er während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches. Bei der Berechnung der Fristen wird die Zeit des herwärtigen Aufenthaltes während dem 10. und 20. Lebensjahr doppelt gerechnet; ebenso die Zeit, während welcher er in ehelicher Gemeinschaft mit einer gebürtigen Schweizerin in der Schweiz gelebt hat. Vor Erfüllung dieser Assimilierungsvorschriften ist die Einreichung eines Gesuches sinnlos, weil es von Gesetzes wegen abgewiesen werden müsste.

Wenn die eidgenössische Polizeiabteilung die Wohnsitzerfordernisse für erfüllt hält, erfolgen die Erhebungen über Leumund und persönliche Verhältnisse des Bewerbers, die ein möglichst umfassendes Bild ergeben sollen. Nach einer Weisung des eidgenössischen Justiz-

und Polizeidepartementes darf die Einbürgerungsbewilligung nur erteilt werden, wenn die Polizeiabteilung die volle Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Bewerber mit den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen vertraut ist, und er nach Charakter, Leumund und Führung ein guter Schweizerbürger zu werden verspricht. So ist unter anderem auch das Mass der Assimilation zu untersuchen; es wird somit vom Bund nicht die völlige Assimilierung, aber doch ein fortgeschrittener Grad verlangt und vor allem die Bereitschaft und das Bestreben, sich weiter und immer besser zu assimilieren. Wenn Zweifel bestehen, lässt die Abteilung einen Bewerber nach Bern kommen.

Die Assimilation ist ein innerer Vorgang und kann deshalb nicht leicht festgestellt werden. Wer aber die Sprache des Wohnortes zu sprechen sich bemüht, lokale Zeitungen liest, sich mit dem Geschehen in der nächsten Umgebung vertraut macht, in Vereinen mitwirkt, dem Gemeinwesen Dienste leistet, von dem darf angenommen werden, dass er assimiliert sei. Hat die Polizeiabteilung Bedenken, so teilt sie diese dem Bewerber mit und sie fällt ihren Entscheid erst nach dessen Stellungnahme. Wird die Bewilligung erteilt, so lautet sie auf einen bestimmten Kanton und ist 3 Jahre gültig. Wurden falsche Angaben gemacht, so kann die Einbürgerung noch nach 5 Jahren nichtig erklärt werden, falls jene Angaben oder Verheimlichungen erhebliche Tatsachen betrafen. Für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung wird derzeit nur eine Kanzleigebür von Fr. 50.- erhoben. Da ohne eidgenössische Einbürgerungsbewilligung keine Landrechtserteilung erfolgen kann, besteht nach menschlichem Ermessen Gewähr dafür, dass kein Unwürdiger zu einem Mitbürger wird. Jedenfalls hält der Redner gewisse diesbezügliche ängstliche Besorgnisse für unnötig.

Unser Bürgerbrief ist wohl ein hohes Gut, aber dessen Erteilung ist nicht einen Gnadenakt, sondern wir wollen dadurch wertvolle Menschen näher und inniger an uns binden. Wer mit der Schweizer Geschichte nur etwas vertraut ist, der weiss, welch gewaltige Förderung uns durch eingebürgerte Ausländer widerfahren ist. Auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und künstlerischem Gebiet hat die Schweiz mächtige Impulse durch zahlreiche Eingebürgerte erfahren, wie beispielsweise die Namen Brown-Boveri oder Rossi, der die ersten Entwürfe zu unserer Bundesverfassung entworfen hat, beweisen. Man übertreibt wahrhaftig nicht, wenn man erklärt, dass die Schweiz von heute kaum die Schweiz von heute wäre, wenn nicht Neubürger ihr Bestes diesem Land geleistet hätten. Leider hat sich kein Boveri, kein Nestlé und kein Julius Maggi in unserem Kanton niedergelassen, aber jene Eingebürgerten, die voll und ganz Appenzeller geworden sind, sind uns nicht weniger lieb. Und in diesem Zusammenhang darf wohl die ungewöhnliche Assimilationskraft unserer Volksschlages hervorgehoben werden, eines Volksschlages, der ja nicht nur menschenfreundlich ist, sondern Zuzüger geradezu bestrickt, so dass ehemalige Landrechtserwerber zu geradezu leidenschaftlichen Verfechtern unserer Eigenart geworden sind. Und deshalb möchte er es nochmals wiederholen - der Bürgerbrief ist keine Ware, die zu einem möglichst hohen Preis verkauft werden soll!

Weiter möchte er die doch immerhin nicht unwichtige Feststellung anbringen, dass sich seit

dem 1952 erfolgten Erlass des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes die kantonale Situation auf diesem Gebiet sehr grundlegend geändert hat. Auf Grund der Art. 18 und 18-bis ist nämlich die Einbürgerung von Bundesrechts wegen bedeutend erleichtert worden und zwar ohne dass die Kantone dabei etwas zu tun hätten, als von der rechtsverbindlichen Verfügung des Bundes Kenntnis zu nehmen. Gemäss den erwähnten Gesetzesstellen wurde wohl zu Recht den Schweizerinnen das Recht gegeben, trotz Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht zurückzuerwerben. In diesem Sinn haben allein im Jahre 1953 164 Appenzellerinnen ihr ursprüngliches innerrhodisches Bürgerrecht wieder zurückgeholt; im folgenden Jahr waren es 93 und bis 1963 waren es total 287. Mit diesen Rückerwerbungen des Bürgerrechtes sind ganz neuartige Familiennamen in unsere Register gekommen, was jene etwas in die Nase stechen mag, die den Geschlechternamenbestand seit der Schlacht am Stoss eisern unverändert festhalten möchten.

Heute behält jede Appenzellerin, die sich mit einem Ausländer verheiratet, ihr bisheriges Bürgerrecht bei und ihre Kinder können nach 10 Jahren das Appenzellerbürgerrecht ebenfalls erleichtert erhalten, wenn sie den Wohnsitz in der Schweiz haben; dafür bezahlen sie von Bundesrechts wegen die bescheidene Gebühr von Fr. 20.- bis 30.- Gemäss Art. 26 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes haben gegen diese Schreibgebühr seit 1953 insgesamt 219 Kinder von Ausländern, die mit einer Appenzellerin verheiratet waren, durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unser Bürgerrecht erhalten; rechnet man die zurückgebürgerten Frauen dazu, so waren es insgesamt 506 Personen.

In der gleichen Zeitepoche von 1953 bis 1968 hat die Landsgemeinde insgesamt 80 Personen eingebürgert, davon 2 Schweizerbürger; von diesen 80 Personen waren 34 noch minderjährige Kinder. Das ergibt - die Kinder inbegriffen - gemessen an der einheimischen Bevölkerungszahl einen jährlichen Einbürgerungsprozentsatz pro 0,04 % im Jahresdurchschnitt. Dieser Neubürgerzuwachs bedroht also unsere Volkssubstanz keineswegs. Es gibt in der Schweiz ein Ausländerproblem, aber nicht in Appenzell Innerrhoden. Ohne Ausländer würde unsere Wirtschaft in kürzester Zeit zusammenbrechen; dem Ausländerproblem aber kommt man am ehesten bei, wenn man die Assimilierten auch ins Bürgerrecht aufnimmt und sie damit, sei es sofort, sei es in der folgenden Generation, zu wirklichen Schweizern macht.

Mit den herzlichsten Wünschen an den an sein Krankenlager gefesselten Bauherr Roman Kölbener erklärt der Redner Sitzung und Session als eröffnet.

Zur Traktandenliste bemerkt der Vorsitzende, dass die Diskussion über die Einbürgerungspraxis gemäss Traktandum 10 a vorweggenommen und nach Traktandum 3 durchgeführt werde, damit diese Beratungen frei von der Behandlung der eingereichten Gesuche und ohne Rücksicht und Bezug auf die einzelnen Bewerbungen durchgeführt werden könne. Nach Abschluss dieser Diskussion werde alsdann die Liste mit den Bewerbungen ausgeteilt, damit noch genügend Zeit vorhanden bleibe, diese zu studieren. Der Rat erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Gemäss Beschluss der letzten Session werden für die einzelnen Reihenblocks die Ratsherren

Initiativbegehren von a. Ratsherr Josef Koller, Steig, Appenzell, zugunsten der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Schul- und Kirchengemeinden

Referent: Ldm. Dr. R. Broger

Das Initiativbegehren wurde allen Ratsmitgliedern schriftlich zugestellt. Der Referent bemerkt, dass dieses eine allgemeine Anregung auf Ausarbeitung eines Verfassungsartikels darstelle. Dem Interpellanten stehe das Recht für eine solche Eingabe zu und der Grosse Rat sei verpflichtet, diese an die Landsgemeinde weiterzuleiten. Falls die Landsgemeinde diesem Begehren zustimmen sollte, wäre ein Artikel zu formulieren, der an der übernächsten Landsgemeinde zur Abstimmung gelangen müsste. Er würde dahin lauten, dass den Schul- und Kirchengemeinden fakultativ das Recht eingeräumt werde, das Frauenstimm- und Wahlrecht einzuführen. Er möchte heute nun nicht eine grosse Diskussion über die Frauenstimmpflicht vom Zaun reissen, sondern nur einige wenige Bemerkungen anbringen. Im Zeitalter der Menschenrechte werde erklärt, das Stimm- und Wahlrecht stelle ein Menschenrecht dar, was es aber nicht sei, denn das Stimm- und Wahlrecht gehe nicht aus der Natur des Menschen hervor, ansonst nur die Demokratie die zulässige Staatsform wäre. Dies treffe offensichtlich nicht zu, nachdem sie von der Mehrheit der Menschheit abgelehnt werde. Die Erfahrungen der Entkolonisation zeigten vielmehr ganz deutlich, dass die jüngeren Völker mit der Demokratie nichts anzufangen wüssten. Die Demokratie setze eine Kultur- und eine Zivilisationsstufe voraus, die nur auf einem ganz schmalen Band möglich sei. Darüber möchte er aber heute nicht diskutieren, doch dürfe festgestellt werden, dass die sogenannte Gleichberechtigung der Frau im Endeffekt sehr weitgehend auf eine Gleichschaltung hinausgehe. Wenn Mann und Frau entgegen ihrer Verschiedenheit in der Natur gleichgestellt würden, komme es soweit, dass die Frauen in einen allgemeinen Wettbewerb einbezogen würden, wo sich die Männer betätigen und damit eher darunter leiden. Nachdem dies gerade in der Schweiz bisher noch nicht so umfassend der Fall gewesen sei, sei die Stellung der Frau im allgemeinen unvergleichlich besser als in andern Staaten. Gleichberechtigung führe in dieser Beziehung vielfach zur Gleichschaltung und es komme nicht von ungefähr, dass gerade heute Frauen in führenden wirtschaftlichen Stellungen sich gegen die politischen Rechte wehren, nachdem sie bereits genügend beansprucht seien. Das Wesentliche der Demokratie liege darin, dass jemand die letzten Entscheidungen treffe und zuverlässig die öffentliche Meinung zu diesen Fragen repräsentiere.

Die Standeskommission vertrete die Auffassung, wenn es die Frauen wünschten, der Stimmpflicht unterworfen zu werden, solle ihnen dieses Recht zugestanden werden, doch sollte man sie vorher befragen und ihnen nicht etwas aufbürden, was sie eventuell gar nicht möchten. Es gebe sehr viele intelligente Frauen, die sich mit Vehemenz gegen das Stimmrecht wehrten. Das Problem liege nicht im Gemeindestimmrecht, sondern bei demjenigen auf kantonaler und Bundesebene. Beim heutigen Stand der Dinge mit derart vielen und technisch

schwierigen Vorlagen möchte man eine Ueberforderung der Frau vermeiden. Die Standeskommission beantrage daher, das Initiativbegehren von a. Rtsh. J. Koller abzulehnen, und der Grosse Rat solle einen Gegenvorschlag auf Volksbefragung in den Gemeinden erlassen. Vielfach herrsche die Auffassung, in Schul- und Kirchgemeindeangelegenheiten komme das frau-liche Wesen zum Zuge, doch möchte er an die belanglosen Verwaltungssachen erinnern, die jeweils an den Gemeinden zur Sprache kommen. In der Substanz unterscheide sich das integrale Stimm- und Wahlrecht vom Kanton und Bunde nicht wesentlich von demjenigen der Schul- und Kirchgemeinden, nachdem es praktisch überall um Verwaltungssachen gehe. Er persönlich befürworte einen Beizug der Frauen in Angelegenheiten, wo wirklich vom frau-lichen Standpunkt aus ein wertvolles Urteil abgegeben werden könne. Dies wäre z.B. in einem Pfarrei-rat der Fall, nachdem dort seelsorgerische, pastorale und soziale Angelegenheiten zur Diskussion stehen. Auch würde er sich nicht verschliessen, Frauen in den Schulrat zu wäh-len, da sich dieser mit Schulfragen im eigentlichen Sinne zu befassen habe. Gegenwärtig befasse man sich in Appenzell mit der Schaffung eines Jugendrates, worin selbstverständ-lich ebenfalls Frauen aufgenommen werden sollten. Zur Realisierung dieser Möglichkeiten brauche es keine schwerwiegenden gesetzlichen Aenderungen und gerade dazu möchte er be-merken, dass schon in früheren Jahren gelegentlich Frauen in derartigen Kommissionen Ein-sitz nahmen. Wolle man etwas positives herausholen, müssen die Frauen in jene Kollegien gewählt werden, wo sie tatsächlich einen Dienst erweisen können. Dazu wären die engeren Gremien bestimmt, die sich nicht mit rein verwaltungstechnischen, finanziellen und mate-riellen Angelegenheiten befassen, sondern diejenigen, die eher auf menschliche Belange hinausgehen. In diesem Sinne möchte er später in Appenzell Innerrhoden legiferieren kön-nen, weshalb er heute die gleichmacherische Initiative bekämpfe. Auch glaube er, dass die Mehrheit der Frauen das Stimm- und Wahlrecht ablehne, doch könne man der Landsgemeinde den Antrag unterbreiten, ein derartiges Konsultativverfahren analog andern Kantonen durch-zuführen. Im Sinne der heutigen Diskussion über das Bürgerrechtsverfahren sollten wir auch hier eine liberale und grosszügige Stellung einnehmen und die Bürger vorerst befragen, be-vor ihnen etwas aufgebürdet werde. Natürlich ist die Landsgemeinde frei, auch die Volks-befragung abzulehnen, doch sollte dann durch den Grossen Rat und die Standeskommission die Möglichkeit geschaffen werden, in alle wichtigen Gremien wie Landesschulkommission, Vormundschaftsbehörde etc., eine Frau hineinzuwählen.

Die freigegebene Diskussion wird nicht benützt.

Einstimmig beschliesst der Rat, das Initiativbegehren Koller der Landsgemeinde im ab-lehnenden Sinne zu unterbreiten und den Antrag der Standeskommission, es sei im Laufe des Jahres 1969 eine konsultative Abstimmung über die Einführung des Frauenstimm- und Wahl-rechtes in den Schul- und Kirchgemeinden durchzuführen, zu befürworten.

E i n l a d u n g

an die

Mitglieder des Grossen Rates von Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Herren,

Der Grosse Rat versammelt sich Montag, den 2. Juni 1969, vormittags um 09.00 Uhr im Grossrats-Saal im Rathaus Appenzell zur ordentlichen Neu- und Alträt-Session.

Sie werden ersucht, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen, an denen folgende Geschäfte zur Behandlung gelangen werden:

1. Eröffnung
2. Protokoll der Verfassungsrats-Session vom 24. März 1969 (folgt)
3. Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 1969 (Beilage)
4. Geschäftsbericht der Staatsverwaltungen und Rechtspflege für 1968 (zugesandt)
5. Erneuerungswahlen (Liste der bisherigen Amtsinhaber beiliegend)
6. Konkordat über die Pastoration und Besteuerung von in Appenzell I.Rh. wohnhaften Protestanten (Beilage)
7. Grossratsbeschluss über die Revision der Jagdverordnung (Beilage)
8. Verordnung über das fakultative Finanzreferendum (Beilage)
9. Grossratsbeschluss über die Revision von Art. 6 und 7 der kantonalen Besoldungsverordnung (Beilage)
10. Krediterteilung für die Landeswasserversorgung
11. Mitteilungen und Allfälliges

Appenzell, 16. Mai 1969

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

L. Mittelholzer

Dr.H.Grosser

Nachmittag, 14.00 Uhr exakt

Abfahrt ab Kanzleiplatz Appenzell

Exkursion mit Cars über die Landeswasserversorgung Appenzell i.L. unter der Führung von Ratsherr J. Hersche, Ingenieur, und von Ingenieur W. Hofer, St. Gallen:

a) Reservoir Weeserli-Lehn (geplant) mit Zuleitung,

b) Pumpstation Grüt-Eggli,

c) Pumpstation Brülisau.

Anschliessend Gratzsvieri.

mit seinen Ausführungen nicht übereinstimmten. Sofern die mangelnde Berichterstattung überhand nehme, werde man hoffentlich Mittel und Wege finden, diesem entgegenzutreten. Anschliessend wird das Protokoll genehmigt.

3.

Protokoll der Landsgemeinde vom 27. April 1969

Hptm. K. Locher-Appenzell wünscht eine offizielle Stellungnahme der Standeskommission über den Abstimmungsmodus über das Frauenstimmrecht, nachdem eine solche trotz den verschiedenen Zeitungsartikeln unterblieb.

Der Vorsitzende bemerkt, dass Idm. Dr. R. Broger als Justizdirektor mit der Ausarbeitung einer Antwort betraut worden sei.

Idm. Dr. R. Broger betont einleitend, absichtlich auf die erregten Leserzuschriften keine Stellung genommen zu haben. Wohl hätte er eine Antwort gewusst, doch wollte er diese nötigenfalls im Grossen Rat abgeben. Dies stelle ein heikles Thema dar und voraussichtlich habe sich auch noch das Bundesgericht damit zu befassen, weshalb er sich entgegen sonstiger Uebung ein Manuskript bereit gelegt habe. Damit könne er sich im rechtlichen Rahmen bewegen und trotzdem eine umfassende Erklärung abgeben. Nach der einschlägigen Abstimmung über die Frauenstimmrechtsinitiative an der Landsgemeinde sind verschiedene verständliche und unverständliche Meinungen vertreten worden. Es wurde behauptet, man habe Art. 7 der KV nicht oder nicht richtig angewendet, ferner sei das Landsgemeinde-Mehr in der unrichtigen Reihenfolge aufgenommen worden. Dazu sei zu bemerken, dass Art. 7 in diesem Zusammenhang besage, "jeder Stimmberechtigte habe das Recht, eine Gesetzes- oder Verfassungsrevision zu verlangen, er habe dies vorgängig der Landsgemeinde dem Grossen Rat zu melden, und falls der Grosse Rat sich der Initiative nicht anschliesse, so sei der Initiant berechtigt, sein Anliegen der Landsgemeinde selber vorzutragen und darüber die Abstimmung zu verlangen." Das genau sei auch an der letzten Landsgemeinde geschehen, indem der Grosse Rat die Initiative auf die Geschäftsliste der Landsgemeinde genommen habe, der Initiant konnte reden und die Landsgemeinde abstimmen. Wie und wo da der Art. 7 KV verletzt worden sein solle, erscheine ihm völlig schleierhaft. - Gemäss dem heute genehmigten Grossratsprotokoll vom 24. März 1969 auf Seite 23 sei festzustellen, dass er erklärt habe, dem Initianten stehe das Recht für eine solche Eingabe zu und der Grosse Rat sei verpflichtet, diese an die Landsgemeinde weiterzuleiten. Genau das sei denn auch geschehen und das Geschäft bildete das Traktandum 13 a der diesjährigen Landsgemeinde. Um das festzustellen brauche man nicht mehr als lesen zu können und das sollte nicht zuviel verlangt sein. Es sei schade, dass man die Geschichte des Art. 7 nicht mit in die Kantonsverfassung schreiben konnte, denn diese Geschichte sei wohl eines der erregendsten und tollsten Kapitel, welches die innerrhodische Verfassungsgeschichte aufzuweisen habe. Daher halte

er es für angebracht, sie bei dieser Gelegenheit kurz zu rekapitulieren, wobei er sich dabei auf seine Dissertation stütze, die vor soviel Jahren geschrieben worden sei, dass kein Mensch behaupten könne, die fälligen Zitate seien für den heutigen Zweck zurechtgeschustert worden. Die historische Entwicklung unseres Grossen Rates sei untrennbar mit der Geschichte der Landsgemeinde verknüpft, indem ihm schon im 14. Jahrhundert das Vorberatungsrecht der Landsgemeindegeschäfte zustand. Bis zur Landtrennung galt es als Regel, dass gegen Beschlüsse der Räte an die Landsgemeinde appelliert werden konnte, welche nicht selten als Kassationsinstanz auch in Zivil- und Straffällen auftrat. Ueber Jahrhunderte hinweg bestand zwischen beiden Körperschaften ein latentes Spannungsverhältnis, weil sich die ursprünglich untergeordnete Stellung der Räte in eine mit der Landsgemeinde konkurrierende Macht verwandelte. War bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts das freie Antragsrecht der Landleute der selbstverständliche Ausdruck ihrer Freiheit gewesen, verbot der Rat 1585 bei Strafe an Leib und Gut, der Landsgemeinde Anträge vorzulegen, die nicht vorher dem Rat eingereicht und vom zweifachen Landrat "auf- und angenommen" worden waren. Dieses von Zeit zu Zeit immer wieder erneuerte Verbot liess das ehemalige freie Antragsrecht an die Landsgemeinde zu einem Bittgesuch an die Räte herabsinken, wie Art. 130 des Landbuches zeigt. Damit geriet dem Rat ein Aufsichtsrecht über die Landsgemeinde in die Hand und gleichzeitig gelang es ihm auch, den Landleuten das uralte Recht auf Einberufung einer ausserordentlichen Landsgemeinde zu entwinden. Zuerst nur vereinzelt, dann mit Regelmässigkeit begann der Grosse Rat als Gesetzgeber aufzutreten, ohne sich mehr auf die Vollmacht der Landsgemeinde zu berufen. Er versuchte, damit auf die gleiche Machtebene wie die Landsgemeinde zu kommen, ja sich ihr überzuordnen. Derartige Versuche gelangen den Räten besonders im 16. und 17. Jahrhundert zeitweilig, nannte sich in dieser Zeit der Grosse Rat selbst "höchste Gewalt" oder sogar "Statthalter Gottes". Versuche, das freie Antragsrecht an der Landsgemeinde wieder aufleben zu lassen, wurden mit Strenge unterdrückt.

In stürmischen Landsgemeinden verschaffte sich das Volk aber immer wieder Luft und liess dadurch die Ausbildung einer vollen Repräsentativdemokratie nicht zum Abschluss gelangen, weil eine ebenso berüchtigte Landsgemeindejustiz die Anmassung der Räte dämmte.

Innerhalb der Räte bildete sich ein eigentliches System aus. Ein kleineres Kollegium ging in einem grössern auf, deren letzteres einige Hundert Mitglieder zählen konnte und man kannte schliesslich einen zwei-, drei- und vierfachen Landrat, wobei der zweifache Landrat der unmittelbare Vorläufer des heutigen Grossen Rates war.

Der Kampf zwischen Rat und Landsgemeinde drehte sich im wesentlichen um das freie Antragsrecht der Landleute, d.h. um die Frage, ob das Volk jede Materie schlussendlich in seine letztinstanzliche Entscheidungsgewalt ziehen könne, oder ob es nur über das zu befinden vermöge und dürfe, was ihm der Rat vorzulegen beliebte, also, welches

Organ im Staate die oberste Gewalt auszuüben befugt sei. Wenn es dem Grossen Rat nämlich gelungen wäre, sich endgültig über das freie Antragsrecht hinwegzusetzen, wäre damit auch jede Möglichkeit einer Verfassungsänderung gegen den Willen des Rates dahingefallen. Er wäre damit Herr über die Verfassung geworden und der beliebigen Ausweitung seiner ausschliesslichen Kompetenzen wäre nichts im Wege gestanden.

Tatsächlich siegte aber weder die radikale Landsgemeinde noch der absolute Grosse Rat. Die Verfassung von 1829 fand den Ausgleich in der Form eines Kompromisses, wobei die entscheidende Macht aber der Landsgemeinde zugeteilt wurde. Wohl wurde dem Grossen Rat die unbedingte Befugnis eingeräumt, jeden Antrag, der an die Landsgemeinde gebracht werden wollte, prüfen zu können, den Landleuten aber blieb das Recht, beim Grossen Rat eingereichte Anträge, die dieser nicht übernahm, selbst der Landsgemeinde vorlegen zu dürfen. Diese grundsätzliche Regelung ist 1872 in die heute geltende Verfassung übernommen worden und kommt in Art. 7 zum Ausdruck. Das Vorberatungsrecht der Landsgemeindegeschäfte ist wohl die wichtigste Befugnis des Grossen Rates, er ist das vorberatende Organ der Landsgemeinde und sozusagen ihr Büro und Sekretariat. Die Landsgemeinde ist gemäss Art. 7, 23 und 48 verpflichtet, in jedem Fall den Ratschlag des Grossen Rates anzuhören. Das zeigt sich auch in der Vorschrift, dass an der Landsgemeinde über nichts abgestimmt werden kann, das vorher nicht den Grossen Rat passiert hat, dass andererseits der Grosse Rat auch keinen Antragsteller abhalten darf, schlussendlich an die Landsgemeinde zu gelangen. Diese Regelung ist in allen Landsgemeindekantonen mehr oder weniger ähnlich.

Aus dieser Regelung, dass der Grosse Rat der verfassungsrechtlich bestellte Berater der Landsgemeinde ist, stammt auch die Uebung, dass bei einer Abstimmung in Sachfragen der Antrag des Grossen Rates zuerst unterbreitet wird. Es gibt Landsgemeindekantone, in denen eine Abstimmung nicht einmal vorgenommen wird, wenn zum Antrag des Grossen Rates nicht ein ausdrücklicher Gegenantrag gestellt wird. Obwalden hat früher sogar ausdrücklich vorgeschrieben, dass auch bei Einzelinitiativen der Antrag des Landrates zuerst zur Abstimmung gelangen müsse, was durchaus in der Natur der Sache liegt.

Nun sind Initiativen aber ausserordentlich selten. Mindestens 90 % aller Geschäfte kommen auf Antrag des Grossen Rates auf die Landsgemeindetraktandenliste. Und aus eigenem Antrieb setzt er natürlich nur solche Geschäfte auf diese Liste, denen er mehrheitlich zugestimmt hat, sonst gelten sie eben als im Rat durchgefallen und gelangen somit nicht an die Gemeinde. Aus dieser Sachlage erscheint es verständlich, dass sich im Volk die Meinung ausgebildet hat, es müsse bei jedem Sachgeschäft das Ja-Mehr zuerst aufgenommen werden. Wenn in fast allen Fällen so vorgegangen wird, weil fast alle Fälle Anträge des Grossen Rates sind, meint man eben, es mit einem Gewohnheitsrecht zu tun zu haben. Er verweise aber auf die Einzelinitiative Koller vom Jahre 1957, wo ebenfalls der Verwerfungsantrag des Grossen Rates durchaus korrekt und logisch zuerst zur Abstimmung gebracht worden sei.

die Landsgemeinde-Verordnung spricht sich hierüber nicht aus; sie ist übrigens verschiedentlich zu knapp. Es sollte aber bei den Stimmberechtigten Klarheit darüber bestehen, was tatsächlich gelte und man sollte nicht an ein Gewohnheitsrecht glauben, das nicht bestehe. Die Standeskommission sei deshalb entschlossen, die Landsgemeinde-Ordnung, welche das Abstimmungsverfahren regeln solle, so zu revidieren und auszubauen, dass Unklarheiten nicht mehr aufkommen könnten. Mit aller Ueberzeugung müsse aber der Vorwurf zurückgewiesen werden, an der letzten Landsgemeinde sei ein widerrechtliches Abstimmungsverfahren eingeschlagen worden.

Rtsh. E. Zeller-Appenzell geht mit den Ausführungen des Referenten nicht ganz einig. Der Grosse Rat stellte gegenüber dem Antrag Koller einen Gegenvorschlag und nicht einen Verwerfungsantrag auf. Nach Präzisierung von Art. 7 KV wäre eigentlich folgende These richtig gewesen: "Der Grosse Rat empfiehlt Euch, den Antrag Koller zu verwerfen." Nach seiner Auffassung wollte der Grosse Rat den Antrag Koller gar nicht vor die Landsgemeinde bringen, sondern lediglich einen Gegenvorschlag anbringen, weshalb der Abstimmungsmodus ganz verwirrend wirkte.

Der Referent betont, die Bestimmungen von Art. 7 genau eingehalten zu haben. Wenn wir mit der Initiative Koller auch nicht einig gingen, hatte er das Recht, diese zur Abstimmung zu bringen und seine Begründung anzubringen. Auf der Traktandenliste wurden die verschiedenen Anträge genau aufgeführt, wonach auch zwei Abstimmungen notwendig wurden. Als nun unter 13 a das Initiativbegehren Koller vorausgenommen wurde, entstand die Frage, welche Abstimmung zuerst erfolge. Nach seinen Ausführungen war es bisher immer Praxis, den Antrag des Grossen Rates als Rat an das Volk vorerst zur Abstimmung zu bringen. Nach einer allfälligen Annahme des Initiativbegehrens Koller wäre alsdann die Abstimmung über den Gegenvorschlag weggefallen. Das Wesen einer Abstimmung bestehe in einer Meinungsäusserung, die auch jeder anbringen konnte, weshalb die Abstimmung völlig korrekt verlief. Eine weitere Möglichkeit hätte darin bestanden, dem Initiativbegehren den Gegenvorschlag des Grossen Rates gegenüber zu stellen und über das obsiegende Mehr die Schlussabstimmung vorzunehmen. Ueber diese Möglichkeit wurde diskutiert, doch hätte dies eine allzu grosse Verwirrung herbeigeführt, weshalb versucht wurde, hier möglichst einfach vorzugehen. Dabei hatte jeder Gelegenheit, zu stimmen, was er wollte.

Der Vorsitzende bemerkt ergänzend, dass zwischen ihm und dem Referenten vor der Landsgemeinde über die ganze Abstimmung eine rege Diskussion stattfand. Leider geschah dies erst am Freitag vor der Landsgemeinde und es musste dabei bereits festgestellt werden, dass es sehr schwierig werde, eine für den Stimmbürger gut verständliche Abstimmung durchzuführen. Die Zeit für einen Pressevermerk über den Abstimmungsmodus reichte auch nicht mehr. Auf Grund der vorhin angebrachten historischen Betrachtungen, aus psychologischen und aus Gründen der Klarheit war es nicht leicht, einen geeigneten Weg zu finden. Der gewählte Abstimmungsmodus beruhte nun auf den vom Referenten dargelegten Ausführungen.

Für den Referenten ist die Zeit zur Schaffung einer neuen Landsgemeindeordnung gekommen, nachdem die bisherige im Grundsatz wohl richtig ist, aber verschiedene Details nicht genauer ausspricht. Bereits in verschiedenen früheren Landsgemeindeberichten wurde vielfach gewünscht, die Landsgemeinde-Verordnung zu präzisieren. Bei einer Neuschaffung oder Revision sollte darin aufgenommen werden, dass der Landammann vor einer Sachabstimmung den Abstimmungsmodus bekannt zu geben habe. Sollten alsdann Fehler auftreten, so stände das Recht zur Diskussion und Antragstellung offen. In den meisten Fällen liege jedoch die Situation völlig klar, da Gesetzes- oder Revisionsvorlagen befürwortend von Seiten des Grossen Rates gestellt würden, wobei das Ja-Mehr automatisch voraus genommen werde. Die diskutierte Frage stelle sich nur bei einer Einzelinitiative, die der Grosse Rat ablehnend an die Landsgemeinde weiterleitet. Grundsätzlich könne aber da jeder seine Stimme abgeben. Bei der Urnenabstimmung liege die Situation einfacher, nachdem beide Fragen miteinander abgegeben werden können, währenddem in der offenen Abstimmung ein zeitlicher Unterbruch entstehe.

Säckelmeister F. Breitenmoser geht mit den Ausführungen des Referenten nicht ganz einig und möchte darauf auch nicht näher eintreten, nachdem die Standeskommission bereits beschlossen habe, die Landsgemeinde-Verordnung zu revidieren. Er und sicher auch verschiedene Mitglieder der Standeskommission vertreten die Ansicht, dass die Art des Abstimmungsverfahrens psychologisch nicht ganz richtig war, indem eben das Volk darüber nicht genügend aufgeklärt worden war. Er möchte heute einzig feststellen, dass die Antwort des Referenten entgegen eventueller Meinungen nicht die Ansicht der gesamten Standeskommission darstelle und er diese Ausführungen heute erstmals hörte. In der Diskussion wurde man sich nicht einig und die erfolgten Aeusserungen stellen wohl die persönliche Meinung des Referenten dar. Er möchte hierüber aber erst die eigentliche Diskussion bei der Behandlung der Landsgemeindeordnung benützen.

Auf die Feststellung von Hptm. P. Zeller-Schwende antwortet der Vorsitzende, dass sich im Landsgemeindemandat bei zwei Einbürgerungstaxen tatsächlich ein Druckfehler eingeschlichen habe, doch sollen diese analog dem Grossrats-Beschluss einkassiert werden.

Hptm. K. Locher-Appenzell begrüsst eine Revision der Landsgemeindeordnung und möchte auch die Kantonsverfassung im Abschnitt über die Bürgerrechtserteilung abändern. Er sei nach der Landsgemeinde angefragt worden, ob bei Abstimmungen immer derart gemogelt werde und auch er musste persönlich feststellen, dass bei den Einbürgerungsgesuchen in vielen Fällen das Mehr sehr schwer auszusprechen war und daher eine Auszählung vertragen hätte.

Der Vorsitzende weist den Vorwurf, an den Abstimmungen gemogelt zu haben, mit aller Schärfe zurück. Bei den Bürgerrechtsgesuchen habe er nicht alleine das Mehr aufgenommen, sondern sich jeweils bei den übrigen Standeskommissionsmitgliedern über das grösere Mehr vergewissert. Es bestanden in keinem einzigen Falle Zweifel, weshalb dies nicht nur ein Vorwurf an ihn persönlich, sondern an die ganze Standeskommission bedeuten

würde.

Hptm. K. Locher-Appenzell betont, dass nicht er diese Behauptung aufgestellt habe, sondern sie sei ihm nur zu Ohren gekommen. Es wäre daher bitter notwendig, die Verfassung zu ändern, nachdem jedes Jahr eine grosse Diskussion entstehe und die Stimmbeteiligung immer schlechter ausfalle. Er vertrete die Ansicht, dass die Bürgerrechtserteilung einfach vor eine Urnenabstimmung und nicht vor die Landsgemeinde gehöre.

Hptm. W. Jakober-Appenzell musste ebenfalls feststellen, dass die Abstimmungsergebnisse über die Landsgemeinde nicht allzu überzeugend wirkten. Ferner musste man nachträglich feststellen, dass sich ein Landrechtsbewerber bereits wieder von unserem Kanton entferne, was er sicher vorher schon wusste. Dies sei eine unangenehme Sache, weshalb inskünftig diesbezüglich etwas mehr Vorsicht am Platze wäre.

Der Vorsitzende verweist dabei auf die jeweilige schlechte Stimmbeteiligung, die sich auch dieses Jahr bemerkbar machte. Von den übrigen Aeusserungen sei ihm nichts bekannt und andererseits trage dies zur Sache nichts bei, nachdem in erster Linie festgestellt werden müsse, ob ein Bewerber tatsächlich würdig sei, Appenzeller-Bürger zu werden.

Idm. Dr. R. Broger kam zu Ohren, dass Anwesende ausserhalb des Ringes am oberen Ende des Platzes mitstimmten. Allerdings hätten diese nicht bei den Bürgerrechtserteilungen, sondern bei andern Sachgeschäften ihre unberechtigte Stimme abgegeben. Diese Angelegenheit müsse ebenfalls in die Landsgemeindeverordnung aufgenommen werden, damit dafür gesorgt werde, dass nur Leute stimmen, die wirklich stimmberechtigt seien. Er frage sich nun, ob das Votum Locher nur eine Anregung oder einen Antrag darstelle. Er glaube jedoch, dass eine Erteilung des Bürgerrechts über die Urne zu weit führen würde. Im Kanton Nidwalden wurde diese Frage an der diesjährigen Landsgemeinde dem Landrat übergeben, was bei uns jedoch nicht in Frage kommen könne und auch nicht angestrebt werde. Bei den Landrechtserteilungen müsse immer wieder beobachtet werden, dass bekannte Bewerber ein fast einstimmiges Mehr auf sich vereinigen könnten währenddem weniger Bekannte eine schwache Stimmbeteiligung verzeichnen. Vielfach sei eine grosse Gruppe gegen die Landrechtserteilung und enthalte sich daher der Stimme. Die diesjährigen Bewerber konnten wohl verschiedentliche, aber überzeugende Mehre auf sich vereinigen. Die Abschätzung des Stimmenmehres sei je nach Standort verschieden und könne nur vom Stuhl aus richtig beurteilt werden.

Auf die Anfrage von Hptm. K. Locher-Appenzell antwortet der Vorsitzende, dass an Idm. Dr. R. Broger nie ein Auftrag zur Revision der Kantonsverfassung ergangen sei.

Idm. Dr. R. Broger betont, einen solchen Auftrag auch nicht anzunehmen; doch stehe es dem Grossen Rat frei, eine Diskussion über die Einführung der Urnenabstimmung bei Landrechtsgesuchen abzuhalten. Die Einführung der Urnenabstimmung bedinge nur eine Aenderung der Kantonsverfassung, was kein Problem darstelle. Andererseits hoffe er, dass die Einbürgerungswelle wieder abflaue. Sobald das revidierte Adoptionsrecht in Kraft trete,

falle ein Grossteil der alljährlichen Landrechtsgesuche weg, nachdem damit das Adoptivkind automatisch das Bürgerrecht des Vaters erhalte.

Rtsh. J. Räss-Appenzell betont, als Feuerwehrmann die Kontrolle entlang des Seiles am obern Platze durchgeführt zu haben. Auch er erhielt den Vorwurf, dass Anwesende ausserhalb des Ringes mitstimmten. Dies entspreche jedoch nicht den Tatsachen und er könne bestätigen, dass besonders darauf geachtet wurde, damit keine unberechtigten Stimmen abgegeben worden seien.

Der Vorsitzende bemerkt, die eingegangenen Informationen stammten vermutlich von einem andern Teil des Platzes und es sei auch gut möglich, dass selbst die Feuerwehr ihre Aufmerksamkeit der Landsgemeinde widmete und dabei die Möglichkeit einer unberechtigten Stimmbeteiligung übersah.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Damit wird auch das Protokoll der Landsgemeinde 1969 genehmigt.

4.

Geschäftsbericht der Staatsverwaltung und Rechtspflege für 1968

Der Vorsitzende bemerkt einleitend, dass der Geschäftsbericht als passende Einführung für die neuen Ratsherren auf die heutige Sitzung bereitgelegt wurde. Er soll einen Einblick in die ganze Staatsverwaltung vermitteln und die in den einzelnen Amtsstellen verarbeitete Materie aufzeigen.

II. Verkehr mit dem Bunde: Rtsh. W. Rechsteiner-Appenzell verweist auf den aufgeführten Katalog der durch die Standeskommission begutachteten Erlasse des Bundes. In diesem Zusammenhange interessiere ihn die Frage über die Stellungnahme des Kantons zur Totalrevision der Bundesverfassung. Soweit er orientiert sei, habe der Bundesrat vor einigen Jahren Arbeitsgruppen mit dem Auftrag eingesetzt, die Totalrevision vorzubereiten. Die Arbeitsgruppen gaben ihrerseits den Kantonen, den Universitäten und den politischen Parteien etc. die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Dabei gehe es darum, von Seiten des Kantons die Probleme zu sichten und allfällige Vorschläge zu unterbreiten. Dies sei auch für unsern Kanton von einer gewissen Wichtigkeit. Er möchte wohl nicht in Details eingehen, doch lägen eventuell unsere Interessen darin, dass wir als Vollkanton anerkannt würden und auch unsere Standesstimme nach der neuen Bundesverfassung als voll gezählt werde. Andererseits bestehe von Seiten des Bundes die Tendenz, alles zu zentralisieren und zu steuern, was sicherlich den Gegebenheiten der heutigen Zeit entspreche. Daher sollte ein Gegengewicht geschaffen und durch das Ständereferendum einer kleinen Zahl von Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, gegenüber Bundesgesetzen und allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen das Referendum ergreifen zu können. Es interessiere ihn nun, ob bereits eine entsprechende Vernehmlassung eingereicht wurde oder in Vorbereitung stehe und nach welchen Gesichtspunkten unsererseits allenfalls Stellung

E i n l a d u n g

an die

Mitglieder des Grossen Rates von Appenzell I.Rh.

Der Grosse Rat versammelt sich Montag, den 1. Dezember 1969, vormittags um 9.00 Uhr im Grossrats-Saal im Rathaus Appenzell zur ordentlichen Gallenrats-Session.

Sie werden höflich ersucht, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen, an denen folgende Geschäfte zur Behandlung gelangen werden:

1. Eröffnung
2. Protokoll der letzten Session vom 2. Juni / 10. Juli 1969
3. Voranschlag für den Kanton und das Innere Land von Appenzell I.Rh. für das Jahr 1970
4. Grossratsbeschluss über die Festsetzung der Personalsteuer und des Steuerfusses für die Steuern
 - a. des Kantons Appenzell für das Jahr 1970
 - b. des Innern Landes von Appenzell I.Rh. für das Jahr 1970
5. Landsgemeindebeschlüsse über die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung betr. fakultative Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Kirch- und Schulgemeinden
6. Sekundarschulverordnung für den Kanton Appenzell I.Rh.
7. Grossratsbeschluss über den Besuch der Realschule am Kollegium St. Antonius in Appenzell durch Schüler aus Appenzell I.Rh.
8. Grossratsbeschluss über den Finanzausgleich
 - a. für die Bezirke
 - b. für die Kirchgemeinden
9. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse
10. Verordnung zum Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung
11. Landsgemeindebeschluss über den Bau der Entlastungsstrasse Appenzell und Krediterteilung
12. Genehmigung der Statuten der kantonalen Versicherungskasse
13. Gesuch des Gemeinmerkes Mettlen um Bewilligung zur Erhöhung der Einkaufstaxen
14. Kenntnisnahme des Berichtes über die AHV und IV für 1968 sowie Genehmigung des Berichtes über die Familienausgleichskasse für 1968
15. Mitteilungen und Allfälliges

Appenzell, 12. November 1969

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

L. Mittelholzer

Dr. H. Grosser

Landsgemeindebeschluss über die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung betr.
fakultative Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Kirch- und Schulgemeinden

Referent: Ldm. Dr. R. Broger

Art. 16 der Kantonsverfassung regelt die Stimmberechtigung der Bürger, soweit der Kanton hiezu zuständig ist. Im vorliegenden Revisionsentwurf stehen drei Punkte, nämlich das Stimmrecht der Aufenthalter, das Frauenstimm- und Wahlrecht in Kirch- und Schulgemeindeangelegenheiten und eine allfällige Milderung des Amtszwanges für Frauen zur Diskussion. Der Mittelpunkt der Vorlage stelle aber die Frage des Frauenstimm- und Wahlrechtes dar. Da nun in diesem Zusammenhange Art. 16 der KV revidiert werden müsse, soll bei dieser Gelegenheit auch das Stimmrecht der sogenannten Aufenthalter eine längst fällige Regelung erfahren. Der heute gültige Art. 16 lasse neben den ansässigen Kantonsbürgern nur die niedergelassenen Schweizerbürger zum Stimmrecht zu, was bei den Aufenthaltern immer wieder zu berechtigten Klagen führte. Dies nicht zuletzt aus dem Grunde, weil Art. 2 der Verordnung über die Landsgemeinde die Aufenthalter ausdrücklich vom Stimmrecht ausschliesse. Diese Regelung widerspreche dem Bundesrecht. Wohl können die Kantone intern zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern unterscheiden, doch müsse es sich kein Schweizerbürger gefallen lassen, in die Kategorie der Aufenthalter eingereiht zu werden, wenn er dies nicht wolle. Jeder Schweizerbürger besitze das Recht auf freie Niederlassung, sofern er handlungsfähig sei und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe. Dem Niedergelassenen stehe auch die Ausübung der politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten an seinem Wohnorte durch die Bundesverfassung zu, weshalb hier der Kanton keine andern Bestimmungen anwenden könne. Sofern der Kanton noch eine Unterscheidung zwischen Aufenthaltern vornehmen wolle, so z.B. für Leute, die auf seinem Gebiete nicht länger zu verweilen gedenken, stehe ihm dies zu, doch verbiete die Bundesverfassung, den Aufenthaltern das Stimmrecht zu verweigern. Da nun im Zusammenhang mit dem Frauenstimmrecht Art. 16 der Kantonsverfassung geändert werden müsse, beantrage die Standeskommission die Verfassung dahin zu ergänzen, dass der Aufenthaltler einen Monat nach der Anmeldung zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten zugelassen werde. Er empfehle vorerst Abs. 1 durchzuberaten und zu erledigen. Zum Eintreten bemerkt Hptm. K. Locher-Appenzell, dass die Vorlage mit "..fakultativer Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Kirch- und Schulgemeinden im Kanton Appenzell I.Rh." übertitelt sei, während nach Abs. 3 die Kirch- und Schulgemeinden berechtigt seien, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen. Der Ausdruck "berechtigt" bedeute soviel wie "wahlweise", weshalb es den Gemeinden freigestellt werde, das Stimm- und Wahlrecht zu schaffen oder fakultativ einzuführen. An der Grossrats-Session vom 24. März stand das Frauenstimm- und Wahlrecht auf die Initiative von alt Ratsherr Koller zur Debatte. Dabei erklärte Ldm. Dr. R. Broger im Namen der

Standeskommission, das Initiativbegehren sei abzulehnen und der Grosse Rat solle einen Gegenvorschlag für eine Frauenbefragung in den Gemeinden ausarbeiten. Sofern sich ein Grossteil der Frauen für ein Stimm- und Wahlrecht ausspreche, solle ein Artikel für dessen Einführung auf kantonaler Ebene geschaffen werden. Ebenso argumentierte auch der Vorsitzende an der Landsgemeinde, wobei er wörtlich ausführte, das fakultative Frauenstimmrecht könne bei uns nicht in Frage kommen, da durch die politische Einteilung unseres Kantons in 15 Schul- und 9 Kirchgemeinden, die sich noch teilweise überschneiden, grosse Ungerechtigkeiten entstehen könnten. Es könnte also vorkommen, dass die eine Frau diese Rechte in beiden Gemeinden ausüben könnte, während eine andere nur an der Schul- oder Kirchgemeinde oder überhaupt nicht ihr Stimmrecht ausüben könne, da die einzelne Gemeinde das Stimm- und Wahlrecht nicht eingeführt habe. Mit diesen Ausführungen überzeugte der Gemeindeführer das Volk und strich damit die Annahme des Gegenvorschlages des Grossen Rates hervor, der selbst an seiner Sitzung diesen Vorschlag als richtig erachtete, sofern nach einem positiven Ergebnis der Frauenbefragung ein Gesetzesartikel geschaffen werde, der allen Frauen das Stimmrecht bringe. Nach den im Auftrage der Standeskommission abgegebenen Ausführungen an der Landsgemeinde musste man glauben, dass auch sie eine Einführung des Stimmrechtes auf kantonaler Ebene vorsehen möchte. Er beantrage daher, Art. 16 der Kantonsverfassung dahin abzuändern, dass die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes für die Schul- und Kirchgemeinden verbindlich werde. Demnach schlage er folgenden Titel vor: "Landsgemeinde-Beschluss über die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung betr. die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in Kirch- und Schulgemeinden im Kanton Appenzell I.Rh."

Ebenso sei Abs. 3 wie folgt abzuändern: "In den Kirch- und Schulgemeinden sind die Frauen stimm- und wahlberechtigt." Er begreife nicht, wieso hier plötzlich eine Aenderung eintrete, nachdem an der Landsgemeinde dies mit Vehemenz befürwortet und der Gegenvorschlag Koller bekämpft worden sei.

Der Vorsitzende betont, dass der regierende Landammann im Auftrage des Grossen Rates und nicht im Namen der Standeskommission an der Landsgemeinde referierte, da ja der Grosse Rat das Initiativbegehren abgelehnt habe. Bei der Durchberatung der Landsgemeindevorlage verhielt sich der Grosse Rat ziemlich stumm und leider könne der regierende Landammann eine Grossratsvorlage nicht ohne Erläuterungen vertreten. Er gebe zu, dass die Resultate der Frauenbefragung anders ausfielen und damit eine wesentliche Differenzierung zwischen den einzelnen Bezirken hervorging. So legte z.B. der Bezirk Appenzell eine deutliche Mehrheit für eine Einführung des Frauenstimmrechtes an den Tag, während die rein ländlichen Bezirke für eine Ablehnung einstanden. Die heutige Vorlage wollte nun gerade auf diese Tatsachen Rücksicht nehmen.

Der Referent beantragt, die Frage des fakultativen Stimmrechtes bis zur Behandlung des Abs. 3 auszuklammern, bis er darüber referiert habe.

Eintreten ist unbestritten.

Unter Abs. 1 fügt der Referent bei, dass nach Bundesrecht bis zu drei Monate zugewartet werden dürfte, bis den Niedergelassenen und den Aufenthaltlern die politischen Rechte eingeräumt werden müsse, doch glaube er, dass sich hier die Monatsfrist rechtfertige.

Rtsh. W. Rechsteiner-Appenzell bezieht sich unter Abs. 1 auf die angeführte Handlungsfähigkeit als Voraussetzung für die Stimmberechtigung. Nach seiner Auffassung führe diese Bestimmung etwas zu weit, da damit automatisch allen Bevormundeten das Stimmrecht entzogen werde. Es sei ihm klar, dass Geisteskranke oder Geistesschwache nicht zur Abstimmung zugelassen werden dürfen, doch gebe es vielfach Bevormundete, die in der Lage seien, das Stimmrecht auszuüben und sogar auf eigenes Begehren unter Vormundschaft stehen. Gerade im Hinblick auf das Frauenstimmrecht gebe es viele allein-stehende Frauen, die Kinder erziehen und nur in finanziellen Belangen geleitet werden müssen. Er beantrage daher den Ausdruck "handlungsfähig" durch "urteilsfähig" zu ersetzen.

Nach den Ausführungen des Referenten könnte auch dieser Ausdruck ohne weiteres weg gelassen werden, da es sich einfach um eine Anwendung von Art. 43 und 47 der Bundesverfassung handle, die sich auf die niedergelassenen Aufenthaltler beziehe. Die Bestimmung bestehe nun genau gleich, ob sie in unserer Kantonsverfassung repetiert werde oder nicht, weshalb er sich dem Antrag anschliessen könne.

Der Rat beschliesst, diesen Ausdruck zu streichen.

Zu Abs. 2 bemerkt der Referent, dass es sich hier um eine redaktionelle Verbesserung des bisherigen Wortlautes handle, wobei lediglich aus Abs. 1 die Konsequenzen gezogen wurden und der Ort der Stimmberechtigung festgelegt worden sei.

Zu Abs. 3 liegt der Gegenantrag Hptm. Locher vor.

Der Referent beruft sich auf die von der Landsgemeinde beschlossene Frauenbefragung, die durchgeführt wurde und ergab, dass ungefähr $\frac{1}{3}$ der Frauen sich für die Erteilung des Stimmrechtes aussprach, während $\frac{1}{3}$ der Frauen dieses ablehnte und der restliche Drittel sich nicht äusserte. Als die Standeskommission seiner Zeit die Frauenbefragung vorschlug, erklärte sie gleichzeitig, falls sich auch nur eine ansehnliche Minderheit der Frauen für das Stimmrecht in Kirch- und Schulgemeinden ausspreche, wolle sie eine entsprechende Vorlage ausarbeiten. Etwa tausend Frauen sprachen sich nun dafür aus, was zweifelsohne eine rechte Minderheit ausmache, weshalb die Standeskommission nicht zögerte, eine Vorlage zu unterbreiten. Zur Frauenstimmrechtsfrage möge man sich persönlich verhalten wie man wolle, doch sollte in einem so kleinen Gemeinwesen den Frauen dieses Recht zugestanden werden, wenn Tausend dieses wirklich wünschten. Gerade dieses Argument wird viele Männer veranlassen, der Vorlage zuzustimmen, weil sie dem Wunsch der Frauen gerecht werden wollen. Wie er bereits letztes Jahr betonte, ist durch die Einschaltung der Frauenbefragung eine allfällige Einführung des Stimmrechtes nicht

verzögert worden, da im vergangenen Jahr lediglich eine allgemeine Anregung zur Abstimmung über diese Angelegenheit vorlag. Die Annahme dieser Anregung hätte dazu geführt, dass für die nächste Landsgemeinde ein formulierter Artikel hätte ausgearbeitet werden müssen, der alsdann bei Annahme in Kraft getreten wäre. Heute seien wir nun soweit, indem eben ein formulierter Artikel vorliege, der bei Annahme an der nächsten Landsgemeinde in Kraft treten könne. Die letztjährige allgemeine Anregung im Sinne der fakultativen Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes wurde von alt Ratsherr Koller erneuert und müsste daher, sofern der Antrag Hptm. Locher durchginge, neben diesem der Landsgemeinde vorgelegt werden. Mit der Zustimmung zur heutigen Vorlage würde allerdings der Antrag Koller bereits erfüllt. Man könne nun wirklich die Frage aufwerfen, ob nun nicht sofort das obligatorische Stimmrecht für die Frauen eingeführt werden sollte. Es sei niemanden verwehrt, einen solchen Antrag zu stellen und der Grosse Rat sei völlig frei, diesen zu beschliessen. Dabei sollte allerdings überlegt werden, dass mit dem Obligatorium möglicherweise die Einführung erschwert werde. Mit der fakultativen Einführung wäre vielleicht an der Landsgemeinde eher eine Mehrheit zu finden, wie die Erfahrungen in andern grossen Kantonen wie z.B. Zürich und Bern, zeigten. Wenn die Standeskommission in die heutige Vorlage das Obligatorium aufgenommen hätte, glaube er, dass der Vorwurf aufgekommen wäre, sie wolle die Vorlage zu Fall bringen, weshalb sie diese Stufe wählte, die auch am wenigsten auf Widerstand stossen dürfte. Die Ausdehnung auf das Stimmrecht in den Bezirken wäre an und für sich nahe gelegen. Nach seiner Auffassung seien die politischen Unterschiede sehr gering, so dass die Einführung des Frauenstimmrechtes auf sämtlichen Gemeindeebenen durchaus hätte in Erwägung gezogen werden können, wenn sich die tausend Frauen schon in ihrem engeren politischen Umkreis betätigen wollen. Bezüglich der Ausdehnung gelten ebenfalls seine vorangehenden Ausführungen, wonach die Vorlage nicht überladen werden sollte, damit sie einigermaßen schmackhaft gestaltet werde und damit auch die zögernden Elemente einer fakultativen Einführung zustimmen können. Damit werde eine bessere Annahmemöglichkeit geschaffen, als wenn die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes kurzerhand als verbindlich erklärt werde. Der Antrag Locher diene dem Wunsche der Frauen nicht und analog andern Kantonen sollte hier schrittweise vorgegangen werden, damit die Gemeinden sukzessive folgen können.

Er empfehle daher, die Vorlage unverändert an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Hauptmann K. Locher-Appenzell kennt die negative Einstellung des Referenten zum Frauenstimmrecht und seine Befürchtungen um die Landsgemeinde, die er begreife und ihn dabei auch unterstützen könne. Er glaube, dass alt Ratsherr Koller sein Initiativgehren sofort zurück ziehe, wenn er von der obligatorischen Einführung des Frauenstimmrechtes in Kenntnis gesetzt werde. Bei der Frauenbefragung sei auch nicht nach dem fakultativen, sondern nach dem generellen Stimm- und Wahlrecht gefragt worden.

Der ablehnende Entscheid und die schlechte Stimmbeteiligung in den Landbezirken recht-

fertige das Argument zur fakultativen Einführung des Stimmrechtes nicht, weshalb er an seinem Antrag festhalte. Das Stimmrecht stehe einer Frau in einem Landbezirk ebenso wie im Bezirk Appenzell zu. Wie der Vorsitzende an der Landsgemeinde deutlich betonte, bestehe die Gefahr einer Verwicklung der sich ineinander greifenden Gemeinden und viele Stimmbürger könnten es nicht begreifen, wenn die Ständekommission plötzlich eine gegenteilige Auffassung vertreten würde.

Für den Referenten geht es hier um eine Ermessensfrage und er glaubt, dass der Antragsteller dem Gedanken der Einführung des Frauenstimmrechtes einen schlechten Dienst erweise, wenn er das Obligatorium verlange. Nach seiner Ueberzeugung werde mancher Stimmbürger für eine fakultative Einführung eintreten. Im Vergleich zur fakultativen Einführung der Urnenabstimmung in den Bezirken musste er sich damals im Grossen Rat und in der Ständekommission ziemlich einsetzen, dass diese Bestimmung in der Verfassung aufgenommen wurde. Wäre damals die Urnenabstimmung obligatorisch erklärt worden, hätte sie weder im Grossen Rat noch an der Landsgemeinde Zustimmung gefunden. Durch die gegebene Möglichkeit zur Einführung der Urnenabstimmung wurde die Vorlage gutgeheissen und nach dem Bezirk Oberegg folge nun sehr schnell Appenzell. Heute liege der Sachverhalt gleich und daher sollte die Möglichkeit zur Einführung geschaffen werden, damit sofort einige Gemeinden davon Gebrauch machen und die übrigen sukzessive folgen können. Dieser Vorschlag beruhe lediglich auf der Erkenntnis, später nicht den Vorwurf entgegen nehmen zu müssen, die Vorlage sei absichtlich überladen worden.

Zeugherr Armin Schmid bittet den Antragsteller ernsthaft, seinen Vorschlag zurückzuziehen, wenn er die Einführung des fakultativen Frauenstimm- und Wahlrechtes wirklich nicht gefährden wolle. In Wirklichkeit könnte die Landsgemeinde den Vorschlag Hptm. Locher ablehnen, dann hätten wir gar nichts erreicht. Finde aber der Vorschlag der Ständekommission Anklang, stehe jeder Gemeinde das Recht auf seine Einführung zu. Im Vergleich zu andern Kantonen liege die Situation genau gleich, indem die einen Gemeinden das Frauenstimmrecht kennen und die andern nicht, dieses doch mit der Zeit aber ebenfalls einführen. Sofern der Antrag gemäss Vorlage durch die Landsgemeinde angenommen werde, sei sicher innert kürzester Frist das Frauenstimm- und Wahlrecht in allen Schul- und Kirchgemeinden unseres Kantons eingeführt.

Rtsh. J. Hersche-Ing.-Appenzell befürwortet grundsätzlich den vorgeschlagenen milden Weg der Ständekommission, glaubt aber mit Bestimmtheit, dass diese Bemühungen von einem Grossteil der Bevölkerung nicht anerkannt werde, sondern ihr lediglich die Anstrengung einer Zwischenlösung unterschoben werde. Er möchte daher die Vorlage offen als Obligatorium vor die Landsgemeinde bringen und liesse es hier darauf ankommen. Sofern der Ruf nach dem Stimmrecht der Frauen mehrheitlich vorhanden sei, finde die Vorlage sicherlich die nötige Zustimmung und andernfalls werde sie eben zu Fall gebracht.

Säckelmeister F. Breitenmoser bekennt sich als absoluter Befürworter des Frauenstimmrechtes in Schul- und Kirchgemeinden, unterstützt aber die Ausführungen der Standeskommissionsmitglieder, nachdem wir andernfalls der ganzen Sache einen schlechten Dienst erweisen. Es wäre teilweise sicher wünschenswert, doch sollte hier im Sinne der politischen Klugheit behutsam vorgegangen werden. Er möchte nicht die ganze Vorlage gefährden und daher mit dem fakultativen Stimmrecht den mildern Weg wählen.

Der Referent sieht auch eine Möglichkeit, dass von irgend einer Seite eine private Initiative für ein Obligatorium eingereicht werden könnte, womit die Landsgemeinde zwischen dem Obligatorium und dem fakultativen Stimmrecht wählen könnte. Er verspreche sich aber die grösseren Chancen für eine Annahme, wenn nach der Vorlage und damit nach dem Beispiel anderer Kantone vorgegangen werde.

Rtsh. J. Rempfler-Postverwalter-Appenzell sieht diese Möglichkeit darin, dass der Grosse Rat das Obligatorium und alt Ratsherr Koller der Landsgemeinde das fakultative Stimmrecht beantragen würde.

Der Referent bezweifelt aber ein solches Zustandekommen, da alt Ratsherr Koller vermutlich seine Initiative zurückziehen werde.

Auf Anfrage von Hptm. H. Breu-Oberegg belehrt ihn der Referent dahin, dass der Landsgemeinde das Recht zustehe, den autonomen Schul- und Kirchgemeinden die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes vorzuschreiben.

Hptm. K. Locher-Appenzell hält nach wie vor an seinem Antrag fest, da die Bevölkerung das Ergebnis der Frauenbefragung kenne und die Landsgemeinde auch mit dieser Vorlage fertig werde.

Der Referent erhebt dagegen keine Opposition, doch möchte er allfälligen späteren Vorwürfen entgegentreten und mit aller Deutlichkeit erklären, dass die Vorlage nicht absichtlich derart formuliert wurde und allenfalls als überladen zu Fall gebracht werde.

Rtsh. J. Inauen-Schwende bekämpft das Frauenstimmrecht nicht, doch möchte er feststellen, dass das genannte Ergebnis der Frauenbefragung negativ ausfiel und viele Frauen das Stimmrecht eher als eine Pflicht betrachteten, weshalb der Vorschlag der Standeskommission den regional verschiedenen Wünschen gerechter werde.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

In der nachfolgenden Abstimmung hält der Rat mit 43 gegen 9 Stimmen an der Fassung gemäss Vorlage der Standeskommission fest.

5 b

Landsgemeinde-Beschluss über die Ergänzung von Art. 16 der Kantonsverfassung betr. den Amtszwang der Frauen in Appenzell I.Rh.

Referent: Ldm. Dr. R. Broger

Für den Fall, dass die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in den Schul- und

Kirchgemeinden Annahme findet, sollen die Frauen vom Amtszwang ausgenommen werden. Der Amtszwang stelle hin wie her eine fragwürdige Angelegenheit dar und in unserem Kanton, wo er 20 Jahre verpflichtend wirken könne, gelte er geradezu als Unikum. Wenn wir aus Respekt vor den Frauen, die das Stimmrecht wünschen, seine Einführung beantragen, so dürfen wir doch nicht übersehen, dass die Mehrheit der Stimmenden es ablehnte. Diese ablehnende Mehrheit soll nicht verpflichtet werden können, ein politisches Amt annehmen zu müssen und etwa "Frau Kirchen-" oder "Frau Schulrätin" zu werden. In den Diskussionen um das Frauenstimmrecht werde immer wieder erklärt, man solle das Recht wenigstens den Frauen geben, die es wollen, während es den andern ja frei stehe, sich von der Politik fern zu halten. Um die Anwendung dieser Meinung gehe es hier und wir wollen den Frauen, die stimmen und wählen möchten, dies ermöglichen. Andererseits sollen aber diejenigen, die von diesem Recht nicht Gebrauch machen möchten, nicht dazu gezwungen werden. Ebenso sei man jener Mehrheit, die in der Frauenbefragung das Stimmrecht abgelehnt hat, soviel Respekt schuldig. Ihm persönlich sei in der ganzen Schweiz keine Gemeinde bekannt, die Frauen zwingt, ein politisches Mandat annehmen zu müssen, weshalb es dem freien Willen der Frauen anheimgestellt werden sollte, ob sie ein politisches Amt annehmen wollen oder nicht.

Namens Landammann und Standeskommission beantrage er, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist unbestritten.

Hptm. K. Locher-Appenzell vertritt die Auffassung, dass, wenn der Frau das Stimmrecht gegeben werde, sie auch die damit verbundenen Pflichten übernehmen solle. In unserem Kanton verkörpere der Amtszwang diese Pflicht und den Ausführungen des Referenten möchte er entgegenhalten, dass es in der Schweiz auch nicht viele Gemeinden gebe, die den Amtszwang der Männer kennen. Ebenfalls frage es sich, ob diejenigen Frauen, die sich für ein Amt zur Verfügung stellten, wirklich geeignet seien. Sofern eine Frau über entsprechende Fähigkeiten verfüge, sollte sie für ein Amt erfasst werden dürfen, wobei der Amtszwang gegenüber dem für Männer geltenden etwas reduziert und vielleicht auf 5 Jahre und bis zum 40. oder 50. Altersjahr festgelegt werden sollte.

Der Referent kennt eine schöne Anzahl qualifizierte und intelligente Frauen, die sich als grosse Gegnerinnen zum Frauenstimmrecht verhalten. Er könnte es sich nun nicht vorstellen, dass diese gezwungen würden, ein politisches Amt zu übernehmen. In kleinen Gemeinden, die keine grosse Auswahl haben, verstehe er in gewissem Sinne den Amtszwang, doch gelte dieser vorwiegend für Männer. Ein auf die Frauen ausgeübter Zwang finde er einfach nicht auf der Linie der Argumentation. Die Befürworter des Frauenstimmrechtes erklären immer wieder, man sollte den Frauen das Stimmrecht geben, da sie ja nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt würden und kein Zwang vorliege, ein Amt zu übernehmen, weshalb daraus die Konsequenzen gezogen werden sollten.

Hptm. K. Locher-Appenzell vertritt die Auffassung, der Amtszwang werde heute auch bei

den Männern nicht mehr so streng wie früher gehandhabt. Wenn ein Amtsinhaber z.B. nach zwei Jahren demissionieren möchte, werde ihm entsprochen.

Der Referent geht mit diesen Ausführungen nicht einig und könnte hier mit andern Beispielen aufwarten,

Hauptmann H. Breu-Oberegg machte bereits an der Orientierungsversammlung in Appenzell hierauf aufmerksam, da vielleicht in Appenzell die Praxis so gehandhabt werde, doch z.B. in Oberegg andere Verhältnisse vorherrschen und ein Amtsinhaber nicht wieder so schnell entlassen werde. Sollte der Amtszwang für Frauen eingeführt werden, müsste er sich als Gegner des Frauenstimmrechtes aussprechen.

Zeugherr A. Schmid möchte aus Sorge die Frauen besser als die Männer behandeln; es gebe viele fähige Frauen, die einfach aus familiären Gründen von der Uebernahme eines Amtes verschont werden müssen. Dieser Grund bewog auch die Standeskommission, die Vorlage auf diese Weise abzufassen.

Rtsh. J. Hersche-Ing.-Appenzell unterstützt wohl oder übel den Antrag Locher und vertritt den Standpunkt, wenn die Frauen das Stimmrecht wollen, sollten sie auch gleichgestellt werden und die entsprechenden Pflichten übernehmen müssen. Die Gemeinde bringe sicher soviel Verständnis auf, um nicht eine Mutter mit einer Anzahl Kinder in eine Beamtung zu zwingen. Auch gehen die Männer noch nicht soweit, um zu versuchen, im Rate eine Frauenmehrheit herzustellen. Andererseits sei es gerade in unserer Gegend für die Frau, welche sich für ein Amt interessiere, unangenehm, wenn ihr eine freiwillige Amtsübernahme vorgehalten werden könne. Eine Frau amtiere freier, wenn keine besonderen Bestimmungen bestehen und ihr einfach die gleichen Rechte wie den Männern übertragen werden.

Der Referent betont auf diese Voten hin erneut, dass sich die Mehrheit gegen das Stimmrecht aussprach und die Minderheit die Mehrheit nicht dazu zwingen sollte, das Stimmrecht und den Amtszwang einzuführen. Man möchte den Frauen das Stimmrecht geben, doch sollte sich der befürwortende Drittel für die Beamtungen zur Verfügung stellen. Auf die Anfrage des Vorredners, ob diejenigen Frauen, welche der Abstimmung fern blieben, wirklich als Gegnerinnen gezählt werden dürfen, antwortet der Referent, dass diese kein Interesse am Geschehen bekundeten und daher kaum als Befürworterinnen bezeichnet werden könnten.

Säckelmeister F. Breitenmoser möchte auch hier wiederum politisch klug amten. Der Amtszwang bedeute bereits bei den Männern eine umstrittene Sache und es sollte versucht werden, diesen abzubauen. Der Amtszwang sei nicht unbedingt nötig und wenn wir den Frauen das fakultative Stimm- und Wahlrecht geben, dürfen wir ruhig auf die Einführung des Amtszwanges verzichten. Wie bereits betont wurde, gäbe es Frauen, die zufolge Familienpflichten sehr schwer ein solches Amt tragen würden. Im Interesse der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes bitte er den Rat, die Einführung des Amts-

zwanges zu verneinen und der unveränderten Vorlage zuzustimmen.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

In einer grundsätzlichen Abstimmung beschliesst der Rat mit 42 zu 10 Stimmen, an der Fassung gemäss Vorlage festzuhalten.

Hier wird die Mittagspause bis 14.15 Uhr eingeschaltet.

6.

Sekundarschulverordnung für den Kanton Appenzell I.Rh.

Referent: Ldm. Dr. R. Broger

Die Revision der Sekundarschulverordnung leitet sich vom Grundgedanken ab, unsere drei Sekundar- bzw. Realschulen organisatorisch und lehrplanmässig einander endlich gleichzustellen. Bisher wurde jede dieser Schulen auf eine andere Art betrieben und so lagen drei verschiedene Lehrpläne, drei Aufnahmeprüfungen und dreierlei Zeugnisformulare vor. Diese Buntscheckigkeit auf engstem Raum hing allerdings eng mit der Entwicklung dieser Schulform in unserem Kanton zusammen. Der Redner rekapituliert, dass bis zum Jahre 1908 unter dem sagenhaften Professor Lehner in Appenzell eine Dorfreal- schule geführt wurde, während im gleichen Jahr diese an das Kollegium übergang. Im Jahre 1955 wurde in Appenzell eine Knabensekundarschule eröffnet, die 1964 auf drei Klassen ausgebaut worden ist. In den Jahren 1912 bis 1952 führte die bekannte Schwester Bernardine in der Chlos eine zweiklassige Mädchenrealschule, die alsdann durch Schwestern von Ingenbohl weitergeführt wurde. Eine Mädchensekundarschule konnte im Jahre 1955 eingeführt werden, die allerdings im Jahre 1967 wieder aufgelöst worden ist. Seither werden die ersten beiden Klassen der Mädchenrealschule doppelt geführt. In Oberegg besteht seit dem Jahre 1902 eine Realschule, die seit 1951 dreiklassig und seit 1958 durch 2 Lehrkräfte geführt wird. Im Jahre 1967 wechselten diese Klassen in das neue, fortschrittlich gebaute Schulhaus über. An allen diesen Schulklassen wirkten im Jahre 1954 4 Lehrkräfte, heute sind es deren 10 und diese Zahl dürfte in absehbarer Zeit noch erhöht werden müssen. Vom gegenwärtigen Jahre an haben alle Prüfungskandidaten an allen Schulen die gleichen Aufgaben zu lösen und die Behauptung, einzelne dieser Schulen stellten geringere Anforderungen, entspreche heute nicht mehr der Tatsache. Gegenwärtig werde auch ein einheitliches Zeugnisformular geschaffen, d.h. an allen Schulen werden die gleichen Fächer erteilt und bewertet. Endlich konnte auch eine einheitliche Promotionsordnung erreicht werden und so bleibe nur noch die Schaffung eines einheitlichen Lehrplanes offen. Dieser liege in den Grundzügen vor, doch sei in dieser Beziehung noch die ganze Ostschweiz und auch die übrige Schweiz in Bewegung, da heute 3 verschiedene Modelle zur Diskussion ständen. Im Interesse einer Koordination können wir uns diesbezüglich erst endgültig entscheiden, wenn sich auch in der übrigen Ostschweiz eine endgültige Tendenz abzeichne. Der schulische Anschluss